

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Betziesdorf**

in der durch den II. Nachtrag vom 29.10.2021 geänderten Fassung

Gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen - Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 2) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Friedhofsausschuss Betziesdorf folgende

### **Friedhofsgebührenordnung**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **II. Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

##### 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- |   |          |
|---|----------|
| a) Einzelgrabstätten und Raseneinzelgrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 180,00 € |
| b) Einzelgrabstätten und Raseneinzelgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre                | 150,00 € |
| c) Doppelgrabstätten  | 360,00 € |
| d) Anerkennungsgebühr für die zulässige Beisetzung einer Urne                         | 50,00 €  |

- 2 -

## 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

- |   |          |
|---|----------|
| a) Urnengrabstätten und Rasenurnengrabstätten                 | 120,00 € |
| b) Anerkennungsgebühr für die zulässige Beisetzung einer Urne | 50,00 €  |

## 3. Pflegegebühren bei Rasengräbern

Mit den Pflegegebühren werden die Leistungen der Friedhofsverwaltung für die Anlage, Unterhaltung und Pflege der Rasengräber sowie deren Abräumen, Verfüllen und Einsäen nach Ablauf der Ruhefrist abgegolten.

- |  |        |
|--|--------|
| a) Pflegegebühr für Raseneinzelgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechts pro Jahr | 9,00 € |
| b) Pflegegebühr für Rasenurnengrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechts pro Jahr  | 6,00 € |

## 4. Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe

Die Pflegegebühr wird bei Rückgabe einer Grabstätte (Einzel-, Doppel- oder Urnengrabstätten) vor Ablauf der Ruhefrist pro vollem Monat und je Grabstelle erhoben.

- |   |        |
|---|--------|
| a) Pflegegebühr bei Einzel- und Doppelgräbern | 0,75 € |
| b) Pflegegebühr bei Urnengräbern              | 0,50 € |

5. Die Nutzungsgebühr ist jeweils für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts fällig. Die Pflegegebühr nach Absatz 3 ist zum Zeitpunkt der Belegung, die Pflegegebühr nach Absatz 4 zum Zeitpunkt der Rückgabe jeweils als Gesamtbetrag für die gesamte Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist fällig. Im Übrigen gilt § VIII.

#### IV. Verlängerungsgebühr

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Verlängerungsgebühr nach Ablauf der Ruhefrist für Einzel-, Doppel- und Urnengrabstätten je Grabstelle für weitere 5 Jahre pro Jahr   | 4,00 € |
| 2. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13 Abs. 1b), 2b), 3a), 4a) und 5a) der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Anzahl der vollen Monat anteilig gemäß III. Abs. 1 und 2 zu berechnen. Entsprechendes gilt für die Pflegegebühren (vgl. § 13 Abs. 3 d) und 5 b) der Friedhofsordnung) gemäß III. Abs. 3. |        |

- 3 -

- 3 -

### V. Weitere Gebühren

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Nebenkosten (Strom) für Friedhofskapellennutzung  | 45,-€ |
| 2. | Die Gebühren für die Aushebung und die Schließung des Grabes sowie für die Nutzung der Friedhofskapelle (ausgenommen der Nebenkosten nach Ziffer 1.) werden direkt von der Stadt Kirchhain berechnet. |       |

### VI. (nicht belegt)

### VII. Genehmigungsgebühr

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens                              |        |
|    | a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen | 65,- € |
|    | b) für liegende Grabzeichen   | 65,- € |
|    | c) für stehende Grabzeichen   | 65,- € |
| 2. | Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung                            | 65,- € |

### VIII. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Stadtkasse Kirchhain zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

### IX. Festsetzung und Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

### X. Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

- 4 -

## **XI. Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Betziesdorf, den 24.10.2013

### **Der Friedhofsausschuss:**

Helmut Golin, Pfarrer und Vorsitzender  
Gunther Decker, stellvertretender Vorsitzender  
Lieselotte Kobermann, Mitglied

### **Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:**

Kassel, den 27. November 2013

Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -  
i. A. Kring, Kirchenoberamtsrat

### **Wird veröffentlicht:**

Kirchhain, den 17. Dezember 2013

Der Magistrat  
Jochen Kirchner, Bürgermeister

---

### **Anmerkungen:**

1. Neufassung der Satzung vom 11.10.2012, veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 27.12.2013, Inkrafttreten am 28.12.2013
2. I. Nachtrag vom 22.11.2016, kirchenaufsichtlich genehmigt am 20.01.2017, veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 22.03.2017, Inkrafttreten am 23.03.2017
3. II. Nachtrag vom 29.10.2021, kirchenaufsichtlich genehmigt am 29.11.2021, Hinweisbekanntmachung im Kirchhainer Anzeiger am 10.12.2021 veröffentlicht, II. Nachtrag am 17.12.2021 im Internet unter "<https://www.kirchhain.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Bekanntmachungen>" bekanntgemacht und bereitgestellt, Inkrafttreten am 18.12.2021